

Antrag

der Abgeordneten Dr. Hans de With, Hermann Bachmaier, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hans-Joachim Hacker, Walter Kolbow, Dr. Uwe Küster, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Zur Verfolgungsverjährung von Unrechtstaten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die juristische Aufarbeitung von Straftaten, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entsprechend dem Willen der Staatsführung nicht verfolgt und geahndet worden sind, stellt eine wichtige Aufgabe des demokratischen Rechtsstaats dar, die mit allem Nachdruck zu betreiben ist.

2. Der Deutsche Bundestag vertritt die Auffassung, daß die Verfolgungsverjährung von Straftaten, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Mißachtung rechtsstaatlicher Maßstäbe aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts (3. Oktober 1990) geruht hat.

Bonn, den 19. Februar 1992

Dr. Hans de With
Hermann Bachmaier
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hans-Joachim Hacker
Walter Kolbow
Dr. Uwe Küster
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Dr. Jürgen Schmude
Wieland Sorge
Ludwig Stiegler
Dieter Wiefelspütz
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Möglichkeiten des Rechtsstaats, im Namen eines Unrechtsregimes begangene oder von ihm gebilligte Taten mit strafrechtlichen Mitteln aufzuarbeiten, sind begrenzt. Diese Erkenntnis darf aber nicht zur Folge haben, daß eine mögliche strafrechtliche Ahndung nachlässig oder mit unnötiger Verzögerung betrieben wird. Insbesondere wäre es nicht hinnehmbar, wenn an sich noch verfolgbare Unrechtstaten des DDR-Machapparates nur deshalb der Verjährung unterfielen, weil die für die Strafverfolgung notwendigen Personal- und Sachkapazitäten nicht zur Verfügung stehen. Die Bevölkerung in den neuen, aber auch in den alten Bundesländern hätte zu Recht kein Verständnis dafür, wenn die Taten des Unrechtsregimes aus diesem Grund ungesühnt blieben.

Nach Artikel 315 a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, eingefügt durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe c zum Einigungsvertrag, gilt die Verfolgungsverjährung von Straftaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik begangen wurden und bei denen nach DDR-Recht eine Verjährung noch nicht eingetreten war, als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts unterbrochen. Die Verjährungsfristen begannen demnach am 3. Oktober 1990 neu zu laufen.

Bei Taten, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, wird allgemein angenommen, daß die Verjährung während der Zeit der SED-Herrschaft geruht hat. Dies folgt aus der Tatsache, daß es sich hierbei um ein Unrechtsregime handelte. Für Verbrechen und Vergehen, die im Dritten Reich aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, geht die höchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, daß der Lauf der Verjährung in der Zeit von Januar 1933 bis Juni 1945 geruht hat (vgl. BVerfGE 1 S. 418, 425). Es bestehen keine ernstzunehmenden Zweifel daran, daß diese Grundsätze auf DDR-Unrechtstaten zu übertragen sind. Die Justizminister der Länder haben beschlossen, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden die Auffassung zu vertreten, daß bei Straftaten, die auf Veranlassung oder mit Billigung der ehemaligen Machthaber der Deutschen Demokratischen Republik verübt und unter Mißachtung rechtsstaatlicher Maßstäbe nicht verfolgt wurden, keine Verjährung eingetreten ist.

Allerdings hat es vereinzelte Entscheidungen von Staatsanwaltschaften gegeben, die entsprechende Straftaten für verjährt hielten. Auch liegen zwei Beschlüsse von Oberlandesgerichten vor, die in den zu entscheidenden Fällen zu dem Ergebnis kommen, daß ein Ruhen der Verjährung nicht eingetreten ist. Diese Verfahren betreffen allerdings den seltenen Sonderfall, daß wegen des in Betracht kommenden Tatbestandes die Verfolgung auch in der Bundesrepublik Deutschland möglich gewesen wäre und deshalb von einer Hemmung der Verjährung nicht ausgegangen werden kann. Gleichwohl hat dies eine erhebliche Verunsicherung in der Bevölkerung hervorgerufen. Bis zu einer generellen höchstrichterlichen Klärung kann noch einige Zeit vergehen. Angesichts dieser Sachlage sollte der Deutsche Bundestag – bei Anerkennung der Unabhängigkeit der Gerichte – zum Ausdruck bringen,

daß er die Rechtsauffassung teilt, daß der Lauf der Verjährung von Straftaten, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, bis zum 3. Oktober 1990 geruht hat. Eine solche Erklärung ist als Signal gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in den neuen Bundesländern, aber auch als Anhaltspunkt für die Strafverfolgungsbehörden notwendig.

Gesetzliche Veränderungen der Verjährungsregelungen erscheinen hingegen derzeit nicht angebracht. Die rückwirkende Aufhebung einer bereits eingetretenen Verjährung begegnet im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip erheblichen verfassungsrechtlichen Vorbehalten. Sie würde nämlich einen abgeschlossenen, der Vergangenheit angehörenden Tatbestand erneut aufgreifen und hierfür Rechtsfolgen anordnen, die sich in die Vergangenheit erstrecken. Der Bundesgesetzgeber hat bei Verjährungsregelungen zum Nachteil des Täters immer ausdrücklich Taten von der belastenden Wirkung ausgenommen, die bei Inkrafttreten der Vorschriften bereits verjährt waren (vgl. Artikel 2 des 16. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1979).

Hingegen stehen einer Verlängerung noch laufender Verjährungsfristen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Einen wichtigen Grund könnte es darstellen, wenn angesichts der Schwierigkeiten beim Aufbau der Rechtspflege in den neuen Bundesländern die Verjährung von Straftaten von erheblicher Bedeutung drohen würde. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies nicht der Fall. Wie oben ausgeführt, haben die Verjährungsfristen für die betreffenden Straftaten am 3. Oktober 1990 erstmals bzw. neu zu laufen begonnen. Bei den hier in Frage stehenden gravierenden Delikten (z. B. Totschlag, Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung, Aussageerpressung, Rechtsbeugung) beträgt die Verjährungsfrist zumindest fünf Jahre, so daß sich die Frage einer gesetzlichen Verjährungsverlängerung erst im Jahre 1995 stellt.

Da demnach Veränderungen der Verjährungsfristen zur Zeit nicht anstehen, muß der Deutsche Bundestag zur Frage der Verjährung lediglich deklaratorisch Stellung nehmen und die geltende Rechtslage bekräftigen. Die Auslegung des geltenden Rechts ist in erster Linie den unabhängigen Gerichten aufgetragen. Charakteristikum gesetzlicher Maßnahmen ist die Notwendigkeit einer Rechts-Setzung. Ein Parlamentsbeschluß erscheint deshalb derzeit gegenüber der Verabschiedung eines Gesetzes als das gemäßigtere Mittel.

Der Deutsche Bundestag bleibt gleichwohl aufgerufen, die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zur Verfolgungsverjährung aufmerksam zu beobachten und auch in Zukunft zu prüfen, ob gesetzliche Veränderungen der Verjährungsfristen erforderlich sind.

